

Merkblatt InES4 Dezentrale Stromspeicher

FRL Energie und Klimaschutz

Innovative dezentrale Stromspeicher und Modellvorhaben

1. Was kann gefördert werden?

Gefördert werden dezentrale netzgekoppelte Stromspeicher, die mit Strom aus Photovoltaikanlagen betrieben werden. Der Stromspeicher muss sich dabei am selben Standort befinden wie die Photovoltaikanlage.

Ausgaben sind zuwendungsfähig, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und notwendig und angemessen sind. Zuwendungsfähig sind Ausgaben im Rahmen der Durchführung des entsprechenden Vorhabens, z. B. für:

- Investitionen für Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie
- Investitionen in Mess- und Steuereinrichtungen
- Ingenieur- und Planungsleistungen in Höhe von bis zu 10 % der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben

Kostenangebote, welche zur Förderung beantragte Ausgaben enthalten, müssen die jeweiligen Einzelleistungen

separat aufführen und Einzelpreise erkennen lassen. Auch die im Rahmen des Zuwendungsverfahrens einzureichenden Rechnungen müssen die Preise für die jeweilige Einzelleistung ausweisen.

Nicht förderfähig sind Eigenbauten, gebrauchte Komponenten sowie eventuell anfallende Ausgaben für Transport- und Montageleistungen.

Nicht förderfähig sind außerdem alle Komponenten, die zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Stromnetz erforderlich sind. Für Speichersysteme mit Kombiwechselrichtern werden pro 1 kW Nennleistung des Solargenerators (abgerundet) 100 € als nicht förderfähige Kosten angesetzt.

2. Wer kann gefördert werden?

Förderfähig sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Flächen im Freistaat Sachsen sind, auf denen das Vorhaben realisiert werden soll.

Förderfähig sind Unternehmen, deren Anteile mehrheitlich von der öffentlichen Hand gehalten werden, Angehörige Freier Berufe sowie kleinste, kleine und mittlere gewerb-

liche Unternehmen (KMU) mit Sitz oder zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen. Ein Unternehmen gilt als KMU, wenn es zum Zeitpunkt der Förderentscheidung den Voraussetzungen der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

3. Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Förderfähig sind dezentrale, mit dem öffentlichen Stromnetz dauerhaft gekoppelte Stromspeicher mit einer nutzbaren Kapazität von mindestens 2 Kilowattstunden (kWh). Mit Antragstellung ist das Datenblatt des Herstellers, aus dem die nutzbare Kapazität hervorgeht, einzureichen. Pro Investitionsort ist ein Stromspeicher förderfähig. Durch eine geeignete Ansteuerung ist für 15-Minuten-Werte zu gewährleisten, dass die Leistung der Netzeinspeisung nicht größer als 50 % der Nennleistung des Solargenerators unter Standard Testbedingungen (STC) ist. Diese Ansteuerung ist von einem Installateur zu bestätigen.

Die ausgefüllte Muster-Wirtschaftlichkeitsberechnung (siehe Anlage) mit positivem Ergebnis (förderfähig) sowie das ausgefüllte Kenndatenblatt (siehe Anlage) ist einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass im Fall der Gewährung einer Zuwendung auch Vorschriften über die Auftragsvergabe einzuhalten sind, um die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Zuschussgewährung zu gewährleisten (Ziffer 6.4 RL EuK/2007). Abhängig von der Rechtspersönlichkeit des Antragstellers und der Höhe der zu gewährenden Zuwendung kann es ausreichend sein, wenn durch Einholung von mindestens drei vergleichbaren Angeboten fachkundiger und leistungsfähiger Anbieter und eine entsprechende Begründung dokumentiert wird, dass die Vergabe nach wettbewerblichen Gesichtspunkten erfolgt ist. Vergleichbar sind die Angebote nur dann, wenn die Nutzkapazitäten der angebotenen Speicher eine maximale Abweichung von 10 % aufweisen.

4. Modellprojekte

Stromspeicher, die nicht auf Blei- oder Lithium-Ionen-Technologie basieren, können als Modellprojekte gefördert werden.

Bei Förderung als Modellprojekt hat der Antragsteller für ein regelmäßiges Monitoring nach einem vollständigen Kalenderjahr nach Inbetriebnahmedatum der Anlage und nach drei vollständigen Kalenderjahren folgende Daten in einer Auflösung von 15-Minuten-Werten oder kürzer zur Verfügung zu stellen:

- Stromabgabe aller mit dem Netzanschlusspunkt bzw. dem Stromspeicher verknüpften Stromerzeuger (in Wh pro ¼ Stunde)
- Strombezug aus dem öffentlichen Netz am Netzanschlusspunkt (in Wh pro ¼ Stunde)
- Stromeinspeisung in das öffentliche Netz am Netzanschlusspunkt (in Wh pro ¼ Stunde)
- Strombezug aus dem Stromspeicher (Entladeleistung, in Wh pro ¼ Stunde)
- Stromabgabe in den Stromspeicher (Ladeleistung, in Wh pro ¼ Stunde)

Der Antragsteller erteilt sein Einverständnis, dass die Daten der Sächsischen Energieagentur – SAENA GmbH zur Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

Die Datenbereitstellung muss den Anforderungen der SAENA GmbH genügen. Auf das als Anlage beigefügte Dokument „Datenformat und -austausch“ der SAENA GmbH wird verwiesen. Der Antragsteller erklärt mit Abgabe des Förderantrags, dass die technischen Voraussetzungen zum Datenmonitoring vorhanden sind bzw. geschaffen werden und die Daten bereitgestellt werden.

5. Wie hoch ist die Förderung

Eine Förderung wird als De-minimis-Beihilfe erfolgen.

Die Förderung beträgt 40 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben bei Stromspeichern, die auf Blei- oder Lithium-Ionen-Technologie basieren.

Die Förderung beträgt 50 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben bei Modellprojekten, die nicht auf Blei- oder Lithium-Ionen-Technologie basieren.

Die maximale Förderhöhe beträgt 20.000 €.

6. Kumulierbarkeit

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist nicht zulässig.